



Info-Blatt:

Anpflanzung von Tafeltrauben in Hessen

Aufgrund der Verordnung Nr. 1308/2013 des Rates vom 30.12.2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde die gesetzliche Grundlage für die Klassifizierung von Keltertraubensorten an die Mitgliedsstaaten übertragen. Weiterhin wurde geregelt, dass nur noch Keltertraubensorten klassifiziert werden. Bezüglich Unterlagsrebsorten und Tafeltrauben sowie sonstige Rebsorten gibt es keine einheitliche Regelung in Deutschland. Für Tafeltrauben wird von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville folgende Vorgehensweise festgelegt.

Die Anpflanzung von Tafeltrauben kann innerhalb und außerhalb der abgegrenzten Weinanbaugebiete erfolgen. Eine Größenbegrenzung wird nicht festgelegt. Es dürfen nur Sorten zur Anpflanzung kommen, die als Tafeltrauben beim Bundessortenamt oder einer vergleichbaren Institution eingetragen wurden.

In jedem Fall ist die Anpflanzung anzeigepflichtig. Dies bedeutet, dass der Nutzungsberechtigte eine Anpflanzung bei der zuständigen Stelle (hier Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville) anzeigen muss. Diese Anzeige dient der Nachvollziehbarkeit des Produktionspotentials im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274.

Bestandteile der Anzeige sind:

- die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, damit die Anlage besichtigt werden kann (Maßstab 1:5000, sofern möglich 1:1000)
- die Angaben zur Rebsorte
- die Angaben zum Bewirtschafter und einem Ansprechpartner

Auflagen:

- Grundsätzlich ist die Obst- und Gemüse- Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Diese regelt die Handelsklassendefinition.
- Die Trauben dürfen nur als Frischobst vermarktet werden.
- Werden aus den Trauben aus betrieblichen Gründen Saft, Maischebrand oder Gelee erzeugt, ist dies der Weinkontrolle im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Glarusstraße 6, 65203 Wiesbaden anzuzeigen.
- Wird Saft erzeugt, ist dieser als "Saft aus Tafeltrauben" zu bezeichnen, da der Begriff Traubensaft in der (EU) VO 1308/2013 bereits in einer anderen Definition verwendet ist.

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. - Weinbau
Team Weinbaukartei
Tel. 06123/905840
weinbaukartei@rpda.hessen.de